

BEKANNTMACHUNG

der

Allianz Global Investors GmbH

Wichtige Mitteilung und Erläuterungen für die Anteilinhaber

des OGAW-Sondervermögens

Allianz Geldmarktfonds Spezial

Bei dem OGAW-Sondervermögen „Allianz Geldmarktfonds Spezial“ (der „Fonds“) tritt die nachstehend beschriebene Änderung des § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c) der „Besonderen Anlagebedingungen“ des Fonds mit Wirkung zum **01.10.2021** in Kraft.

Hintergrund der Änderung ist, dass die derzeitige Benchmark (LIBID EUR 1-Month), welche derzeit für die Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c) der „Besonderen Anlagebedingungen“ genutzt wird, ausgetauscht werden muss, da diese den Vorgaben der EU-Benchmarkverordnung im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Veröffentlichung nicht mehr vollumfänglich gerecht wird. Neue Benchmark des Fonds soll daher ab dem 01.10.2021 die Euro Short-Term Rate (€STR) sein. Die €STR bildet die unbesicherten Euro-Tagesgeldaufnahmen im Großkundengeschäft ab.

Nachfolgend ist der vollständige Wortlaut des geänderten § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c) der „Besonderen Anlagebedingungen“ des Fonds abgedruckt, der mit Wirkung zum **01.10.2021** gültig ist:

§ 8 Kosten (Vergütungen und Aufwendungen)

(1) [...]

1. [...]

2. a) [...]

b) *Die für die Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung relevante Abrechnungsperiode beginnt am 1. Juli eines jeden Kalenderjahres und endet am 30. Juni des darauf folgenden Kalenderjahres.*

- c) *Als Vergleichsindex wird die Euro Short-Term Rate (€STR) festgelegt. Falls die Anlagestrategie des Fonds geändert wird oder der in Satz 1 genannte Vergleichsindex entfallen sollte, wird die Gesellschaft unter Berücksichtigung der Anlagestrategie des Fonds einen angemessenen anderen Index festlegen, der an die Stelle des in Satz 1 genannten Index tritt.*

Die diesbezügliche Genehmigung erteilte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) mit Schreiben vom **2. Juni 2021**.

Allianz Global Investors GmbH
Die Geschäftsführung